

Corporate Governance

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-SOFT Verwaltungs AG bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Bis auf die nachfolgend geschilderten Ausnahmen (Kodexfassung vom 06. Juni 2008) haben wir den Empfehlungen in der Vergangenheit entsprochen und werden diesen auch künftig entsprechen:

Abweichend von Ziffer 2.3.2 wird die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Weg an in- und ausländische Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen übermittelt. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist nur bei Erfüllung der Zustimmungserfordernisse zulässig. Die entsprechenden Voraussetzungen sind bei der Q-SOFT Verwaltungs AG nicht gegeben.

Auf eine Selbstbeteiligung bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 des Kodex).

Der Vorstand der Q-SOFT Verwaltungs AG besteht derzeit nicht aus mehreren Personen (Ziff. 4.2.1 des Kodex). Peter Volkmar ist Alleinvorstand der Q-SOFT Verwaltungs AG. Damit entfällt auch die Regelung von Ressortzuständigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Gesamtvergütung des Vorstandes besteht standardmäßig aus fixen und variablen Bestandteilen (Ziff. 4.2.3 des Kodex). Aufgrund der besonderen gesellschaftlichen Gegebenheiten, ist die Vergütungsregelung des Vorstandes derzeit außer Kraft gesetzt. Eine Überwachung der Vergütungsstruktur (Ziff. 4.2.2), eine Offenlegung in einem gesonderten Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5) sowie ähnliche Angaben entfallen somit. Aktienoptionspläne oder ähnliche Komponenten sind momentan nicht in Funktion.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde nicht definiert (Ziff. 5.1.2).

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet (Ziff. 5.3.1 des Kodex). Hintergrund ist, dass der Aufsichtsrat aus lediglich drei Mitgliedern besteht und daher die Bildung von Ausschüssen, wie bspw. eines Prüfungsausschusses (Ziff. 5.3.2) nicht angezeigt ist. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen. Demnach ist auch kein Nominierungsausschuss gebildet worden (Ziff. 5.3.3).

Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist im Sinne einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung standardmäßig die Blockwahl vorgesehen (Ziff. 5.4.3 des Kodex). Bei Bedarf kann der Versammlungsleiter während der Hauptversammlung das Wahlverfahren jedoch jederzeit verändern. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nur insoweit bekannt gegeben, als unter den Kandidaten selbst rechtzeitig entsprechende Klarheit herrscht (Ziff. 5.4.3).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung, die jährlich durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt (Ziff. 5.4.7 des Kodex). Auf den individualisierten Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des Jahresabschlusses wird verzichtet, da die individuelle Vergütung bereits aus dem Hauptversammlungsbeschluss und den zugehörigen Satzungsregelungen nachvollzogen werden kann.

Ziffer 6.6 des Kodex wird entsprechend den Regelungen in § 15 a WpHG mit der Maßgabe angewandt, dass der Kauf und Verkauf von Aktien der Q-SOFT Verwaltungs AG sowie etwaiger Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder nur dann unverzüglich der Gesellschaft angezeigt und von dieser

veröffentlicht werden, wenn der Gesamtwert der Geschäfte für das jeweilige Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied die gesetzlich genannten Grenzen überschreitet. Aufgrund dieser hinreichenden Information über Veränderungen im Anteilsbesitz von Vorständen und Aufsichtsräten wird von einer detaillierten Angabe der Besitzverhältnisse im Anhang sowie in dieser Erklärung derzeit abgesehen. Im übrigen sind momentan keine Optionsprogramme in Funktion.

Der Vorstand wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diesen binnen der ersten 120 Tage des Geschäftsjahres in einem gesonderten Geschäftsbericht veröffentlichen (Ziff. 7.1.2 des Kodex). Die Veröffentlichungsfrist für Zwischenberichte orientiert sich in der Regel an den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Aktionsoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme sind bei der Q-SOFT Verwaltungs AG derzeit nicht in Funktion (Ziff. 7.1.3).

Eine Liste von Drittunternehmen, an denen die Q-SOFT Verwaltungs AG wesentliche Beteiligungen hält (Ziff. 7.1.4 des Kodex), wird nicht separat veröffentlicht. Sämtliche derartige Angaben sind bereits Pflichtangaben in den zu publizierenden Jahresabschlüssen der Gesellschaft und als solche dort zu entnehmen.

Erfurt, 13.01.2009

Reinhard Voss
Aufsichtsratsvorsitzender

Peter Volkmar
Vorstand